

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.11 vom 21. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.11

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.11 du 21 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.11 del 21 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 57 Abs. 1 des Spielbankengesetzes (SBG; SR 935.52) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) auf das Verfahren gemäss SBG anwendbar. Für die gerichtliche Beurteilung der durch die ESBK erlassenen Verfügungen ist gestützt auf Art. 22 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 StPO daher das Strafgericht zuständig. Dessen Entscheide sind gemäss den Rechtsmitteln der StPO anfechtbar (Art. 80 Abs. 1 VStrR). Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte ■ verfahrensleitende Entscheide ausgenommen ■ kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 20 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Entscheid des kantonalen Gerichts ergeht im Einziehungsverfahren gemäss Art. 80 Abs. 1 StPO i.V.m. § 35 Abs. 2 Ziff. 3 GOG in Form einer Verfügung und unterliegt daher der Beschwerde. Die beteiligte Verwaltung kann dieses Rechtsmittel gemäss Art. 80 Abs. 2 VStrR selbstständig ergreifen. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde der Beschwerdeführerin ist somit einzutreten. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§

E. 4

Mit dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Damit wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und der Beschwerdegegner 2 entsprechend dem Begehren der Beschwerdeführerin zur Zahlung einer Ersatzforderung in der Höhe von CHF 6■891.■ an den Bund verurteilt. Da er sich nicht am Verfahren beteiligt hat, ist ihm jedoch keine Gebühr aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.